

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN für die Seminar-Stornoversicherung (AVB - Seminarstorno) Gültig ab 01.06.2010

Allgemeine Bedingungen

I Versicherte Ereignisse

Die angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist ausgeschlossen.

II Vermittler bzw. Hilfspersonen

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen.

Zusatzbedingungen bzw. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und vom Versicherer firmenmäßig gefertigt sind.

1. Versicherte Personen / Ausschlüsse

1.1. Die in der Police bezeichneten Personen.

1.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse im Zusammenhang mit - psychischen Erkrankungen und Krankheiten des Nervensystems (ausgenommen erstmaliges Auftreten mit stationärem Aufenthalt nach Buchung bzw. Versicherungsabschluss); Organtransplantationen (Dialyse); HIV+; geistige oder körperliche Behinderungen;

1.2.2. folgenden Krankheiten und bestehenden Leiden im Zusammenhang mit einer Seminarstornierung, sofern sie in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsabschluss stationär und/oder ambulant in Therapie behandelt wurden:
Herzkrankungen; Schlaganfall; Krebsleiden; Diabetes (Typ 1+2); Migräne; Epilepsie; Multiple Sklerose;

2. Versicherungszeitraum

2.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und Zahlung der Prämie und endet mit Beginn des gebuchten Seminars. Der Versicherungsabschluss und die Prämienzahlung müssen am Tag der Seminarbuchung erfolgen. Bei späterem Abschluss sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Abschluss ereignen (Ausnahme: Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Erfolgt der Versicherungsabschluss kürzer als 31 Tage vor dem gebuchten Seminar, ist ein Stornoschutz nur bei gleichzeitigem Versicherungsabschluss und Seminarbuchung gegeben.

3. Geltungsbereich der Versicherung

weltweit

4. Die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme begrenzt alle Leistungen für versicherte Ereignisse, die sich während der Versicherungsdauer ereignen. Die maximale Versicherungssumme ist im Produkt-Leistungsblatt definiert.

5. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

6. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den unten angeführten allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gelten zusätzlich besondere Ausschlüsse in den jeweiligen Sparten.

6.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die -

6.1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden;

6.1.2. unmittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegsereignissen oder Terror jeder Art zusammenhängen;

6.1.3. durch Streik hervorgerufen werden;

6.1.4. aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt;

6.1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;

6.1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

6.1.7. mittelbar oder unmittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

6.1.8. der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie;

6.1.9. bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen auftreten;

6.1.10. zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. der Seminarbuchung bereits eingetreten oder zu erwarten waren; Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.

6.1.11. infolge von Epidemien und Pandemien auftreten;

6.1.12. entfällt

6.1.13. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.

7. Verhalten im Schadenfall

Neben den unten angeführten allgemeinen Verpflichtungen gelten besondere Verpflichtungen in den jeweiligen Sparten.

Der Versicherte ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - verpflichtet:

7.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

7.2. den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;

7.3. das Schadenereignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Rechnungen bzw. Belege im Original einreichen. Gegebenenfalls sind Ärzte und/oder Krankenhäuser sowie Sozialversicherer und befugte Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen;

7.4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;

7.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

7.6. Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Arzt- und Krankenhausrechnungen, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben.

8. entfällt

9. entfällt

9. entfällt

9. entfällt

9. Anspruchsverlust der Versicherungsleistung

Es besteht Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn -
9.1. der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

10. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigungssumme?

10.1. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, tritt die Fälligkeit erst nach deren Abschluss ein.

10.2. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Leistung 2 Wochen danach fällig.

Stornokosten

1. Versicherte Kosten

1.1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Seminarpreis bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses. Zusätzliche Gebühren oder Kosten werden nicht erstattet.

2. Versicherte Ereignisse

2.1. Plötzliche schwere Krankheit, Unfallverletzung oder Tod des Versicherten.

Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Unfähigkeit des Seminarbesuches ergibt. Es wird auf die in Punkt 1.2. der AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüsse verwiesen.

2.2. Eine Pkt. 2.1. gleichzeitige Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten. Es wird auf die in Punkt 1.2. der AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüsse verwiesen.

2.3. Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Seminarbuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde, und der Besuch des Seminars in Folge dessen nicht möglich oder zumutbar ist.

2.4. Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber.
Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie aufgrund beruflicher Ausnahmesituationen.

2.5. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst.

2.6. Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.

2.7. Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.

2.8. entfällt

2.9. Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährtin (identer Meldesatz seit 3 Monaten), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwager, Schwägerin - oder einer in der Police namentlich angeführten Risikoperson. Es gelten die in Punkt 1.2.1. der AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüsse für die oben angeführten Personen. Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.

2.10. Für bis zu 7 Personen auf einer Police, die gemeinsam ein Seminar gebucht haben und versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn einer der Gründe gemäß Pkt. 2.1. bis 2.9. nur für eine dieser 7 Personen eintritt.

3. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz, -

3.1. wenn das Seminar abgesagt oder verschoben wird oder aus anderen den Veranstalter betreffenden Gründen nicht stattfindet;

3.2. für Ereignisse und Krankheiten bedingt durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch;

3.3. wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist;

3.4. für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder verschobene medizinische Eingriffe;

3.5. wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie das Seminar nicht besucht werden kann;

3.6. für den Fall einer Kurbewilligung.

4. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - wie folgt:

4.1. Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses **sind die Buchungsstelle und der Versicherer innerhalb 48-Stunden bzw. 2 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen** um es dem Versicherer zu ermöglichen einen Vertrauensarzt für die Schadenbeurteilung beizuziehen.

4.2. Der Versicherte ist verpflichtet, unverzüglich der Anordnung einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nachzukommen.

4.3. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:

- Versicherungsnachweis (Police);
- Buchungs- und Stornobestätigung des Seminarveranstalters
- vollständig ausgefülltes Schadenformular;
- detaillierte ärztliche Unterlagen inkl. medizinischer Vorgeschichte zum Krankheitsfall (z.B. Patientenkartei, Behandlungsunterlagen, Befunde);
- Kassenärztliche Krankmeldung;
- Mutter-Kind-Pass;
- Sterbeurkunde, Verwandtschaftsnachweis (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
- Nachweis einer Lebensgemeinschaft mittels Meldezettel;
- Scheidungsantrag / Kündigung / Einberufungsbefehl, etc.;

Zur Anwendung kommt österreichisches Recht.